

Leitfaden für ambulante Pflegedienste in Nordrhein-Westfalen zur Erbringung von zusätzlichen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung gemäß § 45 b Abs.1 Nr. 3 SGB XI

Das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PflEG) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Danach können Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erfüllen, zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI in Anspruch nehmen. Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz erhalten dementiell Erkrankte ab dem 01.07.2008 zur Finanzierung dieser Leistungen pro Monat einen zusätzlichen Betreuungsbetrag je nach Einstufung in Höhe von bis zu 100,- Euro als Grundbetrag bzw. bis zu 200,- Euro als erhöhten Betrag. Über die jeweilige Höhe erhalten die Versicherten eine Mitteilung ihrer Pflegekasse. Sofern ein Versicherter den ihm zustehenden Betrag nicht ausschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das erste Halbjahr des folgenden Kalenderjahres übertragen werden.

Gemäß § 45b Abs. 1. Nr. 3 SGB XI können dementiell Erkrankte mit diesem Betrag auch Leistungen von zugelassenen ambulanten Pflegediensten in Anspruch nehmen und von der Pflegekasse erstatten lassen, sofern es sich um Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt.

Zur Sicherung der erforderlichen Qualität professioneller Betreuungsangebote empfehlen die Landesverbände der Pflegekassen und die Verbände der Leistungserbringer die nachfolgenden Kriterien zu beachten.

I. Meldungen

Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sind insbesondere über anerkannte niedrighschwellige Betreuungsangebote zu unterrichten und zu beraten. Es liegt auch im Interesse der Pflegedienste ihre prinzipielle Bereitschaft zur Durchführung dieser Leistung den Pflegekassen mitzuteilen. Die Meldung erfolgt gegenüber dem im Rahmen der arbeitsteiligen Verfahrensweise federführendem Landesverband der Pflegekassen mittels eines zwischen den Landesverbänden der Leistungserbringern abgestimmten Meldebogen (Anlage). Der zuständige Landesverband der Pflegekassen informiert über die Aufnahme in die Angebotsliste

nach § 45 b Abs. 3 SGB XI.

II. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt gegenüber den dementiell Erkrankten, die gegenüber ihrer Pflegekasse einen Kostenerstattungsanspruch pro Monat für den zusätzlichen Betreuungsbetrag je nach Einstufung in Höhe von bis zu 100,- Euro als Grundbetrag bzw. bis zu 200,- Euro als erhöhten Betrag haben.

Für das Abrechnungsgeschehen empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Dem dementiell Erkrankten ist eine Rechnung zu erstellen, in der mindestens die Art der Leistung, die Zeit der Leistungserbringung, der Einzelpreis und der Gesamtpreis aufgeführt sind.
- Die Preise können nach Tages- und/oder Stundensätze kalkuliert und abgerechnet werden.
- Fahrtkosten können pauschaliert abgerechnet werden.
- Die Höhe der Vergütung sollte sich nach der Qualifikation und den Kosten für das Personal zzgl. der Sachkosten je nach Aufwand orientieren.